



BM - Fachbereich BM

Änderung der Zuständigkeitsordnung; Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2011

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|----------------------------|--------|------------|-------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Ö | 27.09.2011 | Vorberatung |
| Stadtrat | Ö | 18.10.2011 | Entscheidung |

Beschlussentwurf:

- 1.) Der in § 3 Ziffer 1.2.3. sowie in § 4 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wipperfürth jeweils aufgeführte Betrag von 150.000 € wird ersetzt durch den Betrag von 75.000 € (gemäß Antrag der CDU-Fraktion).
- 2.) § 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wipperfürth (Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen) wird gestrichen; § 6 (Inkrafttreten) wird zum neuen § 5 (gemäß Vorschlag der Verwaltung).

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.):

Naturgemäß wird sich die Anzahl der Auftragsvergaben, die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen, durch die Absenkung der Wertgrenzen erhöhen. Allenfalls indirekt könnte dies mittelfristig zu einer höheren Anzahl der Haupt- und Finanzausschusssitzungen führen, alternativ oder additiv auch zu einer höheren Anzahl von Dringlichen Entscheidungen, weil es in der Praxis unverhältnismäßig aufwändig wäre, für jede dieser oftmals kurzfristig erforderlichen Entscheidungen den HFA einzuberufen.

Zu 2.) keine

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Vorbemerkung:

Gegenüber der vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Empfehlung schlägt die Verwaltung eine Änderung in der Form vor, die Wertgrenze bezüglich der Entscheidung über den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücksflächen und grundstücksgleichen Geschäften im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei 150.000 Euro zu belassen. Denn sie betrifft die Kompetenzabgrenzung zwischen dem HFA und dem Rat (bis 150.000 Euro = HFA-Entscheidung) und nicht die zwischen dem Bürgermeister (bis 25.000 Euro) und dem HFA. Die HFA-Vorlage war in diesem Punkt leider fehlerhaft, nämlich was den 2. Absatz der Begründung angeht, der da lautete:

„Nach dem letzten Satz des Antragstextes sind die Änderungen entsprechend an anderen relevanten Stellen ebenfalls zu übernehmen. Dies wird hier so interpretiert, dass auch die Wertgrenze 150.000 Euro in § 3 Ziffer 1.2.11 auf 75.000 Euro abgesenkt werden soll, bei der es um die Entscheidung über den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücksflächen und grundstücksgleichen Geschäften im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel geht.“

Dies ist offensichtlich nicht Ziel des Antrags gewesen.

Zu 1.:

Der beigefügte Antrag der CDU-Fraktion wurde bereits zur Ratssitzung am 12.07.2011 eingebracht, dort mündlich begründet und zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Laut schriftlicher Antragsbegründung ist die Herabsetzung der Grenze auf 75.000,- Euro - nach dem Haushaltsbeschluss über die Vorlage mindestens zweier Varianten bei der Entscheidung über alle investiven Maßnahmen - ein weiterer Schritt, damit der Rat bzw. die Fachausschüsse an die Vergabeentscheidungen näher angebunden sind.

Ebenfalls ist danach zu berücksichtigen, dass die Budgets der einzelnen Fachbereiche nach wie vor jährlich reduziert werden. Daher sei es eine logische Folgerung, die Vergabesummen ebenfalls zu reduzieren.

Die Verwaltung würde einerseits eine Halbierung der Wertgrenze, die ja auch eine Einschränkung der dem Bürgermeister seinerzeit eingeräumten Entscheidungskompetenzen bedeutet, akzeptieren. Sie gibt dabei zu bedenken, dass dies den seinerzeit auch vom Stadtrat unterstützten Zielen des Neuen Steuerungsmodells zuwiderläuft, insbesondere auch deshalb, weil dem Ausschuss bei den Vergabeentscheidungen aufgrund der engen vergaberechtlichen Grenzen ohnehin keinerlei Entscheidungsspielraum verbleibt. Damals war auch die Anzahl der Fachausschüsse reduziert worden, unter anderem in der Absicht, die Anzahl der Sitzungen zu verringern.

Andererseits sind die Wertgrenzen im Vergabebereich auch nach einer Absenkung auf 75.000 Euro im Vergleich zu den anderen oberbergischen Städten und Gemeinden immer noch recht hoch, wie die ebenfalls beigefügte Gegenüberstellung zeigt.

Die in § 4 Abs. 2 Ziffer 4 enthaltene Verpflichtung des Bürgermeisters, je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 150.000 Euro zu unterrichten, ist praktisch von Beginn dieser Regelung an irrtümlich unterblieben. Es wird zugesagt, dieser Regelung zukünftig regelmäßig nachzukommen, wozu die verwaltungsinternen Mechanismen entsprechend organisiert werden.

Diese Vorlage wurde der Zusage der Verwaltung entsprechend nicht unter „Anträge“ in die Tagesordnung aufgenommen, sondern bereits als Beschlussvorlage im Sinne des Antrags.

Zu 2.):

Im Rahmen der jetzt erfolgenden Herabsetzung von Wertgrenzen bietet es sich an, auch die bisherige Regelung in § 5 zum Verfahren bei Haushaltsüberschreitungen anzupassen.

Die dortigen Formulierungen sind teilweise lückenhaft, oder widersprüchlich. So werden beispielsweise „Teilergebnispläne“ erwähnt, „Teilfinanzpläne“ allerdings nicht. Die Haushaltsüberschreitung wird sowohl bei einer einzelnen „Haushaltsposition“ gesehen, als auch bei einem „Zuschussbedarf“ für einen Teilplan.

Zudem existieren neben diesen haushaltsrechtlichen Regelungen in der Zuständigkeitsordnung zusätzlich die weit ausführlicheren „Bewirtschaftungsregeln zu den Budgets“ (Siehe Ziffer 3.1, S. I - 17 ff. Haushaltsplan 2011).

Aus Sicht der Verwaltung macht es deshalb Sinn, die notwendigen örtlichen Ergänzungen zu den Haushaltsüberschreitungen künftig nur noch in den Budgetregeln zu treffen. Auch diese werden ja bekanntlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses durch den Rat verabschiedet.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion
Vergleichstabelle